

Stabsstelle 80
Struktur- und Wirtschaftsförderung
Frauenberger Straße 152
53879 Euskirchen

Euskirchen, den 17.05.2023
Maximilian Metzemacher
Tel.: 02251/ 15 - 977
Mail: Maximilian.Metzemacher@kreis-euskirchen.de

Richtlinie: „Zuschussprogramm Nachhaltige Wirtschaft“

Präambel

Unternehmen stehen vor der großen Herausforderung sich ökologisch und sozial nachhaltig aufzustellen. Vielfach ist hierzu eine umfangreiche Transformation des eigenen Geschäftsmodells erforderlich. Unternehmen können außerdem einen entscheidenden Beitrag beim Ausbau der erneuerbaren Energien und zu Effizienzsteigerungen in allen Wirtschaftsbereichen leisten. Gleichzeitig wird auch die Ressourceneinsparung im Unternehmensprozess vor dem Hintergrund der steigenden Energie- und Rohstoffpreise immer wichtiger. So gelten Unternehmen als wesentlicher Treiber für die Energiewende.

Die im Rahmen des Green Deal seit 2022 in Teilen in Kraft getretene EU-Taxonomie fordert von Unternehmen außerdem eine aktive Mitgestaltung der Klimaneutralitätsbemühungen durch die Einsparung von CO₂.

Der Kreis Euskirchen hat sich im Jahr 2022 auf den Förderaufruf „Zukunft Region“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz beworben und den Zuschlag für die Umsetzung und Durchführung seines neuen Wirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes erhalten. Innerhalb dieses Entwicklungskonzeptes soll die Maßnahme „Zuschussprogramm Nachhaltige Wirtschaft“ eine finanzielle Unterstützung bieten, um Nachhaltigkeit und den Ausbau von erneuerbaren Energien sowie Energie- und Ressourceneffizienz in Unternehmen zu unterstützen.

1.Ziele

Das Programm möchte Unternehmen durch die Gewährung von Zuschüssen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen aktiv bei Energieeffizienzfragen und Ressourcenschonung sowie bei der Steigerung der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit unterstützen, um den Wirtschaftsstandort Kreis Euskirchen attraktiv zu halten und die Unternehmen auf zukünftige Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen vorzubereiten.

Ziele sind ferner:

- Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen
- Abfederung der Konsequenzen steigender Energiekosten
- Unterstützung der Entwicklung hin zu ökologisch und sozial nachhaltigen Unternehmen und Wirtschaftsweisen
- Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit von Unternehmen im Kreis Euskirchen

Stabsstelle 80
Struktur- und Wirtschaftsförderung
Frauenberger Straße 152
53879 Euskirchen

Euskirchen, den 17.05.2023
Maximilian Metzemacher
Tel.: 02251/ 15 - 977
Mail: Maximilian.Metzemacher@kreis-euskirchen.de

2. Teilnahmeberechtigte

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen können durch Unternehmen mit Sitz im Kreis Euskirchen gestellt werden. Das Programm ist offen für alle gewerblichen, wirtschaftlich tätigen kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition der EU-Kommission*¹ und nicht branchenspezifisch. Eine Teilnahme für Privatpersonen, gemeinnützige Organisationen und öffentliche Einrichtungen sowie deren Regie- und Eigenbetriebe ist ausgeschlossen. Unternehmen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsformen sind ebenfalls ausgeschlossen.

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Im Zeitraum vom 23.10.2023 bis zum 30.06.2025 können Betriebe innerhalb des Kreises Euskirchen, einen Antrag im Rahmen des Programms stellen. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss zu den Aufwendungen für Unterstützungsleistungen im Bereich Nachhaltigkeit (sozial, ökologisch und ökonomisch), Energieeffizienz und Erneuerbare Energien.

Für die Unterstützungsleistungen können pro Unternehmen bis zu 3.000 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die maximale Förderquote kann dabei maximal 70% betragen.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung im Rahmen eines Weiterleitungsbescheides und nach Durchführung der Maßnahme im Unternehmen aufgrund eines Nachweises, welchen das antragstellende Unternehmen erbringen muss, ausgezahlt. Der Durchführungszeitraum nach Bewilligung der Maßnahme darf höchstens sechs Monate betragen. Für jeden Antragsteller wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach den Richtlinien gewährt. Ein zweiter Antrag ist nicht zulässig, es sei denn, es wurde ein Wechsel des Anbieters oder Änderungen im Angebot vorgenommen woraufhin der ursprüngliche Weiterleitungsbescheid aufgehoben wurde.

Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Das antragstellende Unternehmen muss bestätigen, dass die umzusetzende Maßnahme nicht vollständig aus Eigenmitteln durchgeführt werden kann.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Unterstützungsleistungen zu Konzepten, Strategien oder Maßnahmen sowie die professionelle Begleitung bei diesen aus insbesondere folgenden Bereichen:

- Nachhaltige Wirtschaft (ökologisch, ökonomisch und sozial)
- Energie- und Ressourceneffizienz
- Erneuerbare Energien

Stabsstelle 80
Struktur- und Wirtschaftsförderung
Frauenberger Straße 152
53879 Euskirchen

Euskirchen, den 17.05.2023
Maximilian Metzemacher
Tel.: 02251/ 15 - 977
Mail: Maximilian.Metzemacher@kreis-euskirchen.de

- Corporate Social Responsibility
- Fachkräftesicherung
- Innerbetriebliche nachhaltige Mobilitätsentwicklung

Die Auflistung dient zur Verdeutlichung von Themenschwerpunkten und stellt keine abschließende oder vollständige Auflistung der antragsfähigen Fördergegenstände dar. Anträge müssen sich jedoch zwingend auf das Thema „Nachhaltige Wirtschaft“ beziehen.

5. Verfahren

Die Antragsphase beginnt ab dem **23.10.2023** und läuft bis zum **30.06.2025** Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein vom Fördermittelgeber bereitgestelltes Formular.

Im Vorfeld eines möglichen Antrages ist ein vor Ort Gespräch mit der Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen und zusätzlich mit der Effizienzagentur.NRW zu vereinbaren. Neben allgemeinen Angaben zum Antragstellenden ist das geplante Vorhaben kurz zu beschreiben, ein Kostenüberblick zu geben und die Angebote zur geplanten Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen beizufügen.

Der Kreis Euskirchen behält sich vor, weitere Dokumente und Informationen in Ergänzung zum Antragsformular einzufordern, um eine fundierte Bewertung der Maßnahme durchführen zu können.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit anhand folgender Kriterien geprüft:

- Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Energieeffizienz, der Nachhaltigkeit oder dem Ausbau der erneuerbaren Energien.
- Plausibilität des Vorhabens.
- Realisierbarkeit innerhalb der des Verwendungszeitraums.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Auftrag gegeben oder begonnen worden sein.

Ein Nachweis der Kosten wird nach dem Ende der Umsetzung angefordert. Die Nachweiserbringung erfolgt in Form einer Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises. Die Umsetzung des Projektes ist durch einen kurzen Abschlussbericht zu dokumentieren und der Struktur- und Wirtschaftsförderung des Kreises Euskirchen vorzulegen. Nur durch Vorlage der Rechnung, eines Zahlungsnachweises samt Abschlussbericht ist eine Auszahlung des Zuschusses möglich.

Es ist vorgesehen ausgewählte Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit während oder nach Abschluss vorzustellen. Sensible Unternehmensdaten werden nicht veröffentlicht.

Stabsstelle 80
Struktur- und Wirtschaftsförderung
Frauenberger Straße 152
53879 Euskirchen

Euskirchen, den 17.05.2023
Maximilian Metzemacher
Tel.: 02251/ 15 - 977
Mail: Maximilian.Metzemacher@kreis-euskirchen.de

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Zuwendung Dritter (Weiterleitungsbescheid).
- Die Förderung erfolgt als De-Minimis-Beihilfe gemäß der EU-Verordnung Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013. Durch den Antragsteller ist im Rahmen der Antragstellung eine De-Minimis-Erklärung abzugeben.
- Es erfolgt keine Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. v. Art. 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).
- Hinsichtlich der KMU-Definition ist eine Erklärung abzugeben, ein passendes Dokument wird zur Verfügung gestellt.
- Der Kreis Euskirchen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für jeden Antragsteller wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Gerichtsstand ist Euskirchen.
- Der Zuwendungsempfänger räumt dem Kreis Euskirchen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die dem Kreis Euskirchen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Zuwendungsempfängers sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z.B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch den Kreis Euskirchen in Onlinemedien und in Printmedien öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- Die Haftung seitens des Kreises Euskirchen ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23. Oktober 2023 in Kraft.

Stand: 04.09.2023

Kreis Euskirchen – Der Landrat
Struktur- und Wirtschaftsförderung
Frauenberger Straße 152 | 53879 Euskirchen

Telefon: 02251-15-582
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@kreis-euskirchen.de